

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 1/2}

1C 752/2013

Verfügung vom 4. Oktober 2013

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,  
Gerichtsschreiber Haag.

Verfahrensbeteiligte  
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Rechtsabteilung,  
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Verkehr.

Gegenstand  
Bahnübergänge Bibenlos, Berikon und Rudolfstetten; Sanierungspflicht,

Beschwerde gegen den Entscheid vom 15. August 2013 des Bundesverwaltungsgerichts.

In Erwägung,  
dass das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau mit Schreiben vom 1. Oktober 2013 seine Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-140/2013 vom 15. August 2013 zurückzieht;  
dass es sich rechtfertigt, für das bundesgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 66 Abs. 4 und Art. 68 Abs. 3 BGG);

wird verfügt:

1.  
Die Beschwerde im Verfahren 1C 752/2013 wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
2.  
Es werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.
3.  
Diese Verfügung wird dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, dem Bundesamt für Verkehr und dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 4. Oktober 2013  
Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Haag